



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäumel

Die Bestellung zum Sachwalter

Was hat ein Sachwalter zu tun und wer kann dazu bestellt werden?

Erfreulicher weise wird die Bevölkerung dank medizinischer Fortschritte immer älter. Leider bleiben aber nicht alle Menschen bis zu ihrem Lebensende bzw. bis ins hohe Alter geistig voll zurechnungsfähig. Fälle von altersbedingter Demenz nehmen zu und die Bezirksgerichte stöhnen unter der steig steigenden Zahl von Sachwalterschaften.

Gemäß § 268 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ist für eine Person ein Sachwalter zu bestellen, wenn diese Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht imstande ist, ihre Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen.

Voraussetzung einer Sachwalterbestellung sind somit eine geistige Behinderung oder die Gefahr, dass die Person ohne Sachwalterbestellung einen Nachteil erleiden kann. Gemeint ist hier ein Nachteil bei der Abwicklung möglicher Rechtsgeschäfte oder sonstiger rechtlich bedeutsamer Handlungen. Sinn der Sachwalterbestellung ist daher der Schutz vor Übervorteilung.

Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, wenn die Angelegenheiten der behinderten Person zum Beispiel durch deren Familie oder im Rahmen einer anderen Betreuung geregelt werden können. Nicht jede alte, demente oder sonst geistig behinderte Person erhält daher einen Sachwalter, sondern es muss eine rechtlich bedeutende Entscheidung zu treffen sein, zu der die Person nicht mehr fähig ist. Das kann zum Beispiel die Zustimmung zu einem Heimaufenthalt oder zu einer Operation sein, Bankangelegenheiten, die Abwicklung einer Erbschaft oder der Abschluss eines Vertrages.

Ein Sachwalter kann entweder für alle Angelegenheiten oder nur für finanzielle Angelegenheiten oder einzelne Angelegenheiten, zum Beispiel für den Abschluss eines bestimmten Vertrages oder zur Führung eines bestimmten Prozesses, bestellt werden.

Wer kann ein Sachwalter sein?

Die Auswahl des Sachwalters obliegt dem Bezirksgericht (Pflegerchaftsgericht). Der Richter ist verpflichtet, sich persönlich ein Bild von der Person zu machen, für die er einen Sachwalter bestellen soll. Außerdem muss die Person von einem psychologischen Sachverständigen untersucht werden. Ergibt die Untersuchung, dass ein Sachwalter nötig ist, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, für welche Angelegenheiten er zuständig sein soll.

In den meisten Fällen wird ein naher Angehöriger zum Sachwalter bestellt. Es kann aber sein, dass die in Betracht kommende Person nicht für dieses Amt geeignet ist. Dann wird

eine fremde Person bestellt. Es gibt zum Beispiel eigene Vereine für Sachwalterschaften, die geeignete Personen zur Verfügung stellen. Es kann aber auch ein Rechtsanwalt oder Notar zum Sachwalter bestellt werden.

Niemand hat ein Recht darauf, als Sachwalter zu fungieren, doch nimmt das Gericht Rücksicht auf die familiären Möglichkeiten und die persönlichen Bedürfnisse der besachwalterten Person.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg KW 4/2011, Rechtsberatung